

Satzung des Vereins zur Förderung der Theologischen Fakultät Trier

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Theologischen Fakultät Trier“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, mit dem Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Trier.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, der Lehre und des Studiums an der Theologischen Fakultät Trier.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben der theologischen Wissenschaften.
 - b) Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in den „Trierer Theologischen Studien“, der „Trierer Theologischen Zeitschrift“ und in anderen geeigneten Publikationsorganen.
 - c) Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen zur Weiterführung der theologischen Forschung und ihrer Methoden und Verfahren.
 - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Theologie.
- (3) Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Zweckes der Hilfe geeigneter Persönlichkeiten und Stellen bedienen, soweit er nicht selbst tätig wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere des § 52 Abs. 2 Nr. 1 der AO; Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele zu fördern bereit ist.
- (2) Der Verein kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise in der Förderung und Erfüllung der Vereinsaufgaben auszeichnen, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Anliegen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Sie sind an die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse gebunden. Die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben Beiträge zu entrichten.

§ 9 Beiträge

Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, u.ä. bestritten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund (zum Beispiel grober Verstoß gegen die Ziele des Vereins und dergleichen) vorliegt. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie dem Rektor der Theologischen Fakultät als geborenem Mitglied und einem von der Theologischen Fakultät Trier entsandten weiteren Angehörigen ihres Lehrkörpers. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt den Verein in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist für die verbleibende Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen. Der Vorstand ist befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als vorläufigen Nachfolger einzusetzen.

§ 13 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder dem Schatzmeister zu seinen Sitzungen schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- (2) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muss innerhalb eines Monats eine solche Versammlung anberaumen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Mitgliederversammlung kann unbeschadet des § 18 durch Beschluss die Tagesordnung ändern.

§ 16 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene

Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Alle Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
- (3) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Niederschriften

Über die Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zur Beratung dieses Punktes einberufen worden ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) alle Vorstandsmitglieder der Einberufung zugestimmt haben oder
 - b) zwei Drittel der Mitglieder des Vereins sie schriftlich gefordert haben.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Bischöfliche Priesterseminar Trier, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Theologiestudiums verwenden muss.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9. Februar 2000 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Trier, 9. Februar 2000

gez. Prof. Dr. Wolfgang Lentzen-Deis, Justizrat Willi Decku, u.a.